

<b>Kompetenz</b>	1886- ?	Wiederholung und Sicherung der in der Primarschule erworbenen Grundkenntnisse
	1994-	Freiwilliges 10. Schuljahr (Sekundarstufe II)
<b>Kompetenz-träger</b>	1886-1895	Wiederholungskurse für angehende Rekruten
	1895- ?	Fortbildungsschule für Jünglinge
	1994-	Weiterbildungsklassen
<b>Entstehung</b>	1886	Seit den 1830er Jahren kamen in der Schweiz die allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen auf, nachdem die Auflösung des Zunftzwanges und die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit die traditionelle berufliche Ausbildung hatte zusammenbrechen lassen. Während die gewerblichen Fortbildungsschulen aber für Handwerker eingerichtet wurden, um neben der Vertiefung der Grundkenntnisse noch spezielle Fähigkeiten (wie Zeichnen, Rechnungsführung etc.) zu vermitteln, die für die Ausübung des Berufes unabdingbar waren, dienten die allgemeinen Fortbildungsschulen der Schulzeit der Wiederholung und Sicherung der in der Volksschule erworbenen Grundkenntnisse für die berufliche Tätigkeit und zur Vorbereitung auf die Stimmfähigkeit. Der Besuch dieser Fortbildungsschulen war freiwillig. Der Unterricht wurde am Abend oder an Sonntagen erteilt und die Träger waren meist private Institutionen. Seit den 1860er Jahren erhielten beide Fortbildungsschulen starken Auftrieb durch die Handwerker- und Gewerbeverbände, Lesevereine und Schulbehörden sowie durch die Einführung der Rekrutenprüfungen zur Überprüfung der Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeit und der Vaterlandskunde. Und so kamen zu der seit 1826 bestehenden Handwerkerschule 1861 die kaufmännische Fortbildungsschule, 1867 das kantonale Gewerbe-museum und 1870 die Kunstschule hinzu. Und seit 1886 wurden an den städtischen Primarschulen, auf Wunsch des Schulinspektors, regelmässig freiwillige Wiederholungskurse für angehende Rekruten durchgeführt.
	1895	Bereits 1882 hatte der Bund die Frage der beruflichen Bildung aufgegriffen und mit dem ‚Bundesbeschluss betr. gewerbliche und industrielle Bildung vom 27. Juni 1884‘ dessen Förderung beschlossen. Obwohl der Bundesbeschluss die Subventionierung der gewerblichen Fortbildungsschulen ermöglichte, war eine grundsätzliche Regelung der Berufsbildung aber ausgeblieben. Diese Lücke füllten nun die kantonalen Gesetze, indem das Primar-schulgesetz von 1894 den Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen und das Lehrlingsgesetz von 1905 den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule obligatorisch erklärte. Damit hatte die Stadt die freiwilligen Rekrutenkurse durch die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule zu ersetzen. Der Gemeinderat arbeitet hierfür ein Reglement aus, das am 5. Mai 1895 von der Gemeinde beschlossen wurde.
	1994	Mit der Neuorganisation der Schuldirektion infolge des Schulmodells 6/3, das am 28. Januar 1990 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern angenommen worden war, und dem Erlass des Volksschulgesetzes am 19. März 1992 muss die Fortbildungsschule zu den Weiterklassen für das freiwillige 10. Schuljahr (Sekundarstufe II) geworden sein. Es ist aber möglich, dass die Umstellung schon vorher erfolgte. Gemäss Volksschulgesetz wurden die Weiterbildungsklassen organisatorisch einer Volksschule angegliedert.
<b>Aufbau</b>	1895	Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit waren alle männlichen Jugendlichen verpflichtet während zwei Jahren die Fortbildungsschule zu besuchen. Davon ausgenommen waren die Schüler der höheren Lehranstalten, der gewerblichen Fortbildungsschule und diejenigen die eine Prüfung in den

obligatorischen Fächern erfolgreich bestanden hatten. In jedem Primarschulkreis der Stadt wurde eine Fortbildungsschule eingerichtet und von der jeweiligen Primarschulkommission geleitet und beaufsichtigt. Unterrichtet wurden die Fächer Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde vom 1. November bis zum 31. März in vier Stunden pro Woche.

- 1896 Einteilung der Stadt in Fortbildungsschulkreise, deren Zahl und Grenzen von der Schuldirektion festgesetzt wurden. Sonst keine Änderungen.
- 1972 Laut Verwaltungsbericht wurde am 1. Oktober 1972 ein neues Reglement für die Fortbildungsschule für Jünglinge in Kraft gesetzt, das das Reglement vom 9. Oktober 1945 ablöste. Beide Reglemente sind bis jetzt nicht an das Stadtarchiv abgeliefert worden.
- 1994 keine Angaben

## Personal

### übergeord. Behörde

1886-1895 –  
1895- Schuldirektion

### Aufsicht

1886-1895 –  
1895-1994 die Primarschulkommission des jeweiligen Schulkreises  
1994- die jeweilige Volksschulkommission

## Bibliografie

- <sup>1</sup> Gesetz über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894: §§ 76-83, Rgt. für die Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 5. Mai 1895: §§ 1-7, Abänderung der BVV vom 17. April 1896: Art. 7, BVV vom 27. März 1903: Art. 97 und 104, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 124, Rgt. über das Schulwesen (...) und die Organisation der Volksschule vom 4. November 1993: Art. 14 Abs. a.
- <sup>2</sup> VB 1886: 187, VB 1894: 239, VB 1895, Bericht der Schuldirektion: 4f., SRP 1895/1: 161-172, SRP 1895/2: 12ff. und 23, VB 1896, Bericht der Schuldirektion: 5, VB 1972: 215.
- <sup>5</sup> Wettstein/ Bossy/ Dommann 1985: 15f., 18, 20f., Morgenthaler 1926: 1-11, Siegfried 1936: 9-20, Frauenfelder 1938: 32-49, Lustenberger 1996: 33f., Gonon 1997: 57ff., 65ff, Gonon/ Müller 1982: 26-30, 38ff.